Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 1-26), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2023 (AM Nr. 15/2023, S. 33 ff.), wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 (Prüfungen) Absätze 1, 2, 3** und **5** erhalten folgende Fassungen und **Absatz 6** wird neu eingefügt:

   (1) In der Regel werden alle Elemente eines Moduls nach Besuch der Lehrveranstaltungen nur durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus § 27 Absatz 2.

   (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel in Form von Klausuren, Studienarbeiten, mündlichen, elektronischen Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation sowie in weiteren modulbezogenen Prüfungsleistungen nach Abschnitt III dieser Prüfungsordnung erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.

   (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, kann im Modulhandbuch vorgesehen werden, dass zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Exposé, Zwischenbericht, Zwischenpräsentation sowie themen- und gebietsspezifische Leistungen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen liegen in

Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus der Modulprüfung des jeweiligen Moduls.

(5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 28 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.

(6) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.

2. Der bisherige **§ 8 (Prüfungen) Absatz 6** wird zu Absatz 7, der bisherige **Absatz 7** zu Absatz 8, der bisherige **Absatz 8** zu Absatz 9 und der bisherige **Absatz 9** zu Absatz 10.

3. **§ 14 (Mündliche Prüfungen) Absatz 3** wird wie folgt geändert:

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese oder dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 28 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 28 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 4 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

4. **§ 20 (Studienprojekte) Absatz 4** erhält folgende Fassung:

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2, 9 und 12. Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der ersten Studienleistung vorliegen.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

(3) Die Regelung in § 20 Absatz 4 gilt nur für Studierende, die seit dem Wintersemester 2023/2024 (1. Oktober 2023) in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und vor in Kraft treten

dieser dritten Änderungsordnung das Modul 3 „Fortgeschrittenen-Projekt“ noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 26. November 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. November 2025

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

(2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

(3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

(4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Dezember 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer